

**Benutzungsordnung
für die Räumlichkeiten im Haus der Begegnung
der Hochschulstadt Idstein**

(genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 29. September 2025)

§ 1

Allgemeines

Die Benutzungsordnung betrifft die Räumlichkeiten im Haus der Begegnung in der Schulgasse 7 in 65510 Idstein. Die Benutzung erstreckt sich

- a. im Erdgeschoss
 - auf den Gemeinschaftsraum, die enthaltene Küche, die Toiletten, den Vorraum im Treppenhaus, den Zugang zum Aufzug, den Aufzug selbst.
- b. im Obergeschoss
 - auf den Gemeinschaftsraum, die Besucher-Toilette.

§ 2

Kreis der Nutzungsberechtigten

- (1) Die in § 1 aufgeführten Räumlichkeiten stehen folgenden Personen und Gruppen zur Verfügung:
 - a. allen Vereinen, die in Idstein-Kern und den Idsteiner Stadtteilen ansässig sind,
 - b. allen in Idstein-Kern und den Idsteiner Stadtteilen wohnenden Personen,
 - c. allen städtischen Körperschaften, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen, an deren Arbeit öffentliches oder soziales Interesse besteht,
 - d. allen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne ergangener staatlicher Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
 - e. allen ortsfremden Personen und Personengruppen, sofern das Veranstaltungsangebot allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich ist.
- (2) Die in § 1 aufgeführten Räumlichkeiten sind für Veranstaltungen vorgesehen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, mildtätigen, kirchlichen, gesellschaftlichen oder familiären Zwecken dienen und für die Idsteiner Bürgerinnen und Bürger kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Zur Ausübung ihrer Tätigkeiten steht das Haus der Begegnung den Fraktionen zur Durchführung von Sitzungen und parteibezogenen Organisationsterminen zur Verfügung.
- (4) Es sind Veranstaltungen aus dem Kreis der Nutzungsberechtigten ausgeschlossen, die
 - a. sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - b. mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten,

- c. einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten,
 - d. Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der in § 1 aufgeführten Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 3

Überlassung der Räume

- (1) Das Belegungsmanagement der in § 1 genannten Räumlichkeiten im Haus der Begegnung obliegt dem Amt für Soziales, Jugend und Sport.
- (2) Fällt der Veranstaltungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag steht für die Veranstalterin/den Veranstalter im Zuge der Rücksichtnahme auf vorhandene Mieter im 2. OG nur der Veranstaltungsraum im EG zur Nutzung zur Verfügung.
- (3) Die beabsichtigte Benutzung ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzumelden. Eine Nutzung ist nur nach erfolgter schriftlicher Genehmigung der Hochschulstadt Idstein sowie Rückgabe des vollständig ausgefüllten Angabebogens möglich.
- (4) Der Antrag auf Benutzungserlaubnis hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Name und Anschrift der Veranstalterin/des Veranstalters
 - b. Vor- und Zuname der/des volljährigen Verantwortlichen bei abweichender Personalie
 - c. Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung
 - d. Angabe der benötigten Räume
- (5) Die Benutzung beginnt mit der Schlüsselübergabe und endet mit Abgabe des Schlüssels bei der Hochschulstadt Idstein. Die Hochschulstadt Idstein behält sich auch nach Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Räumlichkeiten das Recht vor, aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat oder aus übergeordnetem öffentlichen Interesse, eine erteilte Benutzungserlaubnis zu widerrufen. Die Zahlung einer Entschädigung ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (6) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der Räumlichkeiten zu dem von der Hochschulstadt Idstein genehmigten Zweck und unter der Voraussetzung, dass die Veranstalterin/der Veranstalter die Bedingungen und Auflagen der Hochschulstadt Idstein erfüllt.
- (7) Eine Weitergabe der Räumlichkeiten inklusive der dazugehörigen Schlüssel an Dritte ist ohne Zustimmung der Hochschulstadt Idstein nicht statthaft und hat den Ausschluss von weiteren Nutzungen zur Folge.
- (8) Fällt nach Abschluss der Vereinbarung die Veranstaltung aus, so muss dies der Hochschulstadt Idstein unverzüglich bekanntgegeben werden.

§ 4

Pflichten für Veranstalterinnen/Veranstalter

- (1) Bei Veranstaltungen muss eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher der Veranstalterin/des Veranstalters anwesend sein. Ihr/Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Die Räumlichkeiten und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge während der Nutzung der Räumlichkeiten freigehalten werden.
- (3) Im Gebäude ist aus Brandschutzgründen offenes Licht (Kerzen, Petroleumlampe etc.) nicht erlaubt.
- (4) Das Rauchen ist in allen Räumen des Hauses der Begegnung nach dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSG) verboten. Die Veranstalterin/der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Verbot eingehalten wird.
- (5) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat sich nach der Nutzung der Räumlichkeiten im EG oder 1.OG davon zu überzeugen, dass
 - a. die Fenster und Türen im Veranstaltungsraum sowie auf den Toiletten verschlossen sind,
 - b. genutzte Elektrogeräte in der Küche ausgeschaltet und Stecker gezogen sind,
 - c. die Lichtquellen, auch auf den Toiletten, ausgeschaltet sind,
 - d. die Heizung abgesenkt wird,
 - e. die Schließautomatik der Haupteingangstür, falls geändert, in die Ausgangsstellung zurückgestellt wird.
- (6) Der bei der Benutzung anfallende Müll ist von der Veranstalterin/dem Veranstalter gemäß den Richtlinien über die Müllentsorgung des Rheingau-Taunus-Kreises zu entsorgen. Geschieht dies nicht, führt die Hochschulstadt Idstein die Entsorgung durch und stellt die anfallenden Müllgebühren sowie den damit verbundenen Kostenaufwand der Veranstalterin/dem Veranstalter in Rechnung.
- (7) Bei Benutzung der Räumlichkeiten ist Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner im Hinblick auf Lärmbelästigung und Verunreinigungen des Eingangsbereichs und der Außenanlage zu nehmen.
- (8) Das Anbringen von Plakaten, Dekorationsschmuck oder sonstigen Gegenständen an den Wänden ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Hochschulstadt Idstein tritt nur ein, wenn ein Personen- oder Sachschaden nachweislich auf bauliche Mängel zurückzuführen ist.
- (2) Die Veranstalterin/der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die im Rahmen der Benutzung an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, einschließlich des Küchengeschirrs, verursacht werden, in Höhe der Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten.

- (3) Die Schäden die durch die Veranstalterin/den Veranstalter entstandenen sind, sind dem Amt für Soziales, Jugend und Sport unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Eine Haftung der Veranstalterin/des Veranstalters tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtung handelt.
- (5) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Amt für Soziales, Jugend und Sport unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Schlüssel ist am nächsten Werktag bis spätestens 12:00 Uhr im Amt für Soziales, Jugend und Sport oder im Rathaus an der Zentrale abzugeben. Bei Schlüsselverlust haftet die Veranstalterin/der Veranstalter für den entstandenen Schaden.
- (7) Für die von der Veranstalterin/dem Veranstalter oder seinen Gästen eingebrachten Gegenstände übernimmt die Hochschulstadt Idstein keine Verantwortung.

§ 6

Reinigung

Die Veranstalterin/der Veranstalter haben nach Nutzung der Räumlichkeiten diese besenrein zurückzugeben. Auch ist die Veranstalterin/der Veranstalter für die Reinigung des zur Verfügung gestellten Inventars (Tische, Stühle, Geschirr, Küchengeräte, etc.) verantwortlich. Für jede erhebliche Verunreinigung ist von der Veranstalterin/dem Veranstalter eine besondere Reinigungsentschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Reinigungsaufwand richtet.

§ 7

Benutzungsentgelt

Für die Überlassung der in § 1 genannten Räumlichkeiten im Haus der Begegnung an den in § 2 aufgeführten „Kreis der Nutzungsberechtigten“ fallen keine Benutzungsentgelte an, sofern die Veranstaltungen den Idsteiner Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei angeboten werden. Generiert die Veranstalterin/der Veranstalter Einnahmen, erhebt die Hochschulstadt Idstein ein Benutzungsentgelt in Höhe von 20 % der Einnahmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 20. Oktober 2025

Magistrat der
Hochschulstadt Idstein

gez. (L. S.)

Christian Herfurth
Bürgermeister